

**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

**Herausgeber:** Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 17 (1955)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Rechtsberatung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Grundsätzliches zu Forderungsabtretungen

Beim Kauf eines Autos oder Traktors kommt es häufig vor, dass der Verkäufer den Kaufpreis — soweit er nicht sofort bezahlt worden ist — einer Bank abtritt. Die Bank meldet sich dann beim Schuldner als Gläubiger und macht im eigenen Namen die Forderung geltend.

Es dürfte angebracht sein, zu diesen Forderungsabtretungen einmal einige rechtliche Ausführungen anzubringen.

Das Obligationenrecht regelt in Art. 164 ff. die Abtretung von Forderungen.

Es ist festzustellen, dass das Gesetz einem Gläubiger das Recht gibt, eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen Dritten abzutreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen. Beispielsweise sind die Forderungen des Dienstherrn, des Pfründers oder der Genugtuungsanspruch aus Verlöbnißbruch nicht abtretbar. Forderungen aus Kaufverträgen können praktisch fast immer als abtretbar angesehen werden.

Die Abtretung (Zession) ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Dagegen ist es nicht notwendig, dass der Schuldner der Abtretung zustimmt. Mit der abgetretenen Forderung gehen auch die Nebenrechte vom bisherigen Gläubiger (Zedent) auf den neuen Gläubiger (Zessionar) über, d. h. Rechte, die (wie die Zinsen) mit der Forderung zusammenhängen oder die zur Sicherung der Forderung dienen. Das gilt für den laufenden Zins, aber auch für die rückständigen Zinsen, sodann für die Sicherungsrechte (Pfandrechte etc.). Der Eigentumsvorbehalt kann in der Weise auf den Zessionar einer Kaufpreisforderung übergehen, dass ihm zugleich mit der Zession das Eigentum an dem Kaufgegenstand, der sich im Besitze des Käufers befindet, übertragen wird.

Wichtig ist, dass der Zedent dem Zessionar nicht mehr Rechte abtreten oder verschaffen kann, als er selber aus dem Schuldverhältnis gegenüber dem Schuldner ableiten könnte. Die Rechtsstellung des Schuldners wird durch die Zession **nicht** verschlechtert. Hieraus ergibt sich folgendes: Wenn der neue Gläubiger (Zessionar) Zahlung verlangt, so muss er sich durch die schriftliche Zessionsurkunde als Gläubiger ausweisen. Der Schuldner hat gegenüber dem Zessionar sämtliche Einreden, die er ohne die Zession gegenüber seinem ursprünglichen Gläubiger hätte erheben können. So kann er beispielsweise geltendmachen, dass die abgetretene Forderung wegen fehlender Handlungsfähigkeit des Schuldners oder wegen eines Formmangels überhaupt nicht entstanden sei oder dass sie wegen eines Willensmangels (Irrtum, Täuschung, Drohung) einseitig unverbindlich sei. Der Schuldner kann sodann Einwendungen erheben wegen eines nicht erfüllten Vertrages oder mangelnder Erfüllungsbereitschaft seitens des früheren Gläubigers. Auch durch die Zession der Forderung aus einer gegenseitigen Obligation, zum Beispiel auf Lieferung der Ware durch den Verkäufer oder auf Zahlung des Preises durch den Käufer, kann der Zedent die Stellung des Schuldners nicht verschlechtern; deshalb kann dieser dem neuen Gläubiger gegenüber die Einrede des nicht erfüllten Vertrages oder der mangelnden Bereitschaft zur Vertragserfüllung erheben, wie wenn der Zedent noch Gläubiger wäre. Hieher gehören insbesondere auch die Einreden aus Mängeln der Kaufsache. Der Schuldner kann also dem Zessionar all diejenigen Einreden entgegenhalten, die im Zeitpunkt vorhanden waren, als er von der Zession Kenntnis erhielt. Darüber hinaus kann er gegenüber der Forderung des Zessionars Gegenforderungen geltendmachen, die ihm gegenüber dem früheren Gläubiger (Zedent) zustehen und die er erworben

- 
- Mitglieder, besucht diesen Winter zahlreich die Veranstaltungen Eurer
  - Sektion! Ihr werdet davon profitieren.

hatte, bevor er von der Zession Kenntnis erhielt. (Die Verrechnung einer Gegenforderung ist dann ausgeschlossen, wenn dieselbe später fällig würde, als die abgetretene Forderung.)

Es ist sodann noch darauf hinzuweisen, dass der Schuldner solange noch mit befreiender Wirkung an den Zedenten zahlen kann, bis er von der Abtretung der Forderung Kenntnis erhält.

Wenn der Verkäufer eines Autos oder Traktors die Kaufrestanz an eine Bank abtritt, so kommt es vor, dass die betreffende Bank vom Käufer eine neue Schuldverpflichtung fordert. Bei dieser Schuldverpflichtung könnte es sich um eine abstrakte Schuldanerkennung handeln. In diesem Falle wäre ein neues Schuldverhältnis entstanden und der Schuldner hätte keine Möglichkeiten mehr, Einreden aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer gegenüber der Bank geltend zu machen. Es empfiehlt sich deshalb, einer Bank gegenüber keine separate Schuldverpflichtung einzugehen. Dr. R. M.

**Nachwort der Redaktion:** Wir werden versuchen, die auf den ersten Blick etwas abstrakt wirkenden juristischen Begriffe in der nächsten Nummer an einem praktischen Beispiel zu erläutern.

**SPEZIAL-  
BREMS-BELÄGE**

Asbest-Technik GmbH., Zürich  
Manessestrasse 2, Telefon (051) 27 54 15

**TRAKTOREN  
+  
PNEUWAGEN**



Landwirte, benützen Sie die Winterzeit um Ihre Traktoren-Pneus nach dem

## TYRESOLES

-Verfahren zu erneuern. Die grösste Neugummierungs-Industrie der Welt. - Unser Verfahren gestattet den sofortigen Wiedergebrauch des Pneus.

Verlangen Sie unsere Preislisten oder Vertreterbesuch.

2 Werke: Vevey und Glattbrugg/Zürich

Sendung der Pneus in unsere Fabrik in Glattbrugg-Zürich. Tel. (051) 93 69 33

**TYRESOLES** (Suisse) S. A. **VEVEY**  
GLATTBRUGG-ZH.